

Allgemeine Servicebedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Servicebedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Besteller).
- 1.2 Diese Servicebedingungen gelten für Dienstleistungen (z.B. Inspektion, Wartung, Reparatur, Montageüberwachung) mit oder ohne Lieferung (z.B. von Ersatzteilen; „Liefergegenstände“) durch Becker Marine Systems – im Folgenden „Serviceleistungen“ genannt. Soweit Serviceleistungen mit einer Lieferung verbunden sind, gelten ergänzend die "Verkaufs- und Lieferbedingungen" von Becker Marine Systems, die auf www.becker-marine-systems.com einzusehen sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn Becker Marine Systems einen Auftrag vorbehaltlos annimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden vielmehr nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese schriftlich von beiden Parteien vereinbart werden.
- 1.3 Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Becker Marine Systems zustande. Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

Becker Marine Systems behält sich an allen Zeichnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

2. Leistungserbringung, Gefahrtragung

- 2.1 Erfüllungsort für die von Becker Marine Systems zu erbringenden Leistungen ist die Werft auf der die jeweiligen Arbeiten ausgeführt werden, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 2.2 Der Gegenstand, an dem die Serviceleistungen zu erbringen sind („Servicegegenstand“), wird von Becker Marine Systems nach freiem Ermessen zur Feststellung des Zustandes und hinsichtlich der Wiederverwendbarkeit einzelner Teile untersucht, soweit dies von Becker Marine Systems für erforderlich gehalten wird.
- 2.3 Ausgebaute und ersetzte Teile sind vom Besteller ggf. zu entsorgen.
- 2.4 Einer Abnahme der Leistungen von Becker Marine Systems bedarf es nur im Falle von Werkleistungen, d.h. solchen, bei denen Becker Marine Systems einen bestimmten Erfolg schuldet. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise unverzüglich nach der Meldung von Becker Marine Systems über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.
- 2.5 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller trotz Abnahmebereitschaft die Leistungen nach Fristsetzung nicht abgenommen hat oder wenn der Gegenstand der Serviceleistung in Gebrauch genommen worden ist.
- 2.6 Die Gefahr hinsichtlich der Serviceleistungen und ggf. der Liefergegenstände gehen mit der Abnahme auf den Besteller über. Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme infolge von Umständen, Becker Marine Systems nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wird durch Umstände, die Becker Marine Systems nicht zu vertreten hat, der Beginn der Erbringung der Leistungen verzögert oder unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen für die Dauer der Verzögerung bzw.

der Unterbrechung auf den Besteller über.

- 2.7 Die Sachgefahr hinsichtlich des Servicegegenstandes verbleibt auch während der Ausführung der Serviceleistungen ausschließlich beim Besteller. Becker Marine Systems treffen hinsichtlich des Servicegegenstandes keinerlei Schutz- oder Sicherungspflichten, es sei denn, diese sind schriftlich vereinbart worden.

3. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 3.1 Der Besteller ist für die Bewachung des Servicegegenstandes und der von ihm beigestellten Sachen, insbesondere für alle Sicherheitswachen, sowie für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) durch ihn und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Auch alle sonstigen zur Schadensverhütung erforderlichen Maßnahmen sind Angelegenheiten des Bestellers. Bei der Durchführung gefahrgeneigter Arbeiten am Servicegegenstand hat der Besteller durch eigene Überwachungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die üblichen Sorgfaltsanforderungen erfüllt werden. Auf drohende Gefahren hat er Becker Marine Systems schriftlich hinzuweisen.
- 3.2 Der Besteller hat Becker Marine Systems ausdrücklich schriftlich auf besondere Eigenschaften, Vorbelastungen und andere Umstände hinzuweisen, die trotz ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten durch Becker Marine Systems die Gefahr einer Beschädigung des Servicegegenstandes oder seiner Einrichtungen oder der Becker Marine Systems oder ihrer Mitarbeiter oder Einrichtungen hervorrufen können.
- 3.3 Der Besteller hat, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - (a) das/die zur Ausführung der Serviceleistungen erforderliche(n) Personal und Bedarfsgegenstände, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen,
 - (b) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - (c) am Leistungsort für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen,
 - (d) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Leistungsort erforderlich sind.
- 3.4 Vor Beginn von Serviceleistungen hat der Besteller die nötigen Angaben über die für deren Ausführung notwendigen Informationen, wie beispielsweise technischen Zeichnungen, Becker Marine Systems unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Vor Beginn der Serviceleistungen müssen alle Vorarbeiten, die nicht von Becker Marine Systems geschuldet sind, soweit fortgeschritten sein, dass die Leistungen vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.
- 3.6 Verzögern sich die Serviceleistungen durch nicht von Becker Marine Systems zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen. Becker Marine Systems hat darüber hinaus einen Anspruch auf angemessene Terminverschiebung.
- 3.7 Der Besteller hat auf seine Kosten den Abschluss der notwendigen Versicherungen zur Deckung aller Schäden am

Becker Marine Systems GmbH

Servicegegenstand, an dem die Serviceleistungen zu erbringen sind, zu veranlassen.

4. Unfallverhütungsvorschriften

- 4.1 Becker Marine Systems wird bei den ihr obliegenden Arbeiten die geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften beachten.
- 4.2 Der Besteller hat Becker Marine Systems zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben, wobei Becker Marine Systems im Falle der Bekanntgabe von im Vertrag nicht vorgesehener Vorschriften ein Anspruch auf angemessene Terminverschiebung und Kostenerstattung zusteht. Im Übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm öffentlich-rechtlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.
- 4.3 Besteller und Becker Marine Systems sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, um ein gefahrloses Arbeiten sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die für die Einhaltung der jeweiligen Sicherheitsvorschriften verantwortlichen Personen bekanntzugeben.

5. Preise und Zahlungen

- 5.1 Die Serviceleistungen werden, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, nach dem tatsächlichen Aufwand zu den vereinbarten Stunden-/ Tagessätzen gemäß dem Angebot berechnet. Für die Ermittlung des abzurechnenden Betrages führt Becker Marine Systems Stundennachweise, die der jeweiligen Abrechnung beigefügt sind.
- 5.2 Für Ersatzteile oder andere Lieferungen steht Becker Marine Systems eine Vergütung gemäß den jeweils gültigen Preislisten von Becker Marine Systems oder, falls Ersatzteile oder andere Lieferungen nicht gelistet sind, der Selbstbelieferungspreis mit einem Aufschlag von 20 % zu.
- 5.3 Sämtliche Berechnungssätze sind Nettobeträge. Die am Tag der Ausführung gültige Mehrwertsteuer wird gesondert in der Rechnung aufgeführt.
- 5.4 Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen ohne jeden Abzug à Konto Becker Marine Systems innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zu leisten. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt erfüllungshalber. Scheck- oder Wechselgebühren und sonstige Kosten, die durch deren Einlösung entstehen, sowie Kosten aufgrund Überweisung in anderen Währungen als Euro, gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Überschreiten der Zahlungstermine treten die Verzugsfolgen ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- 5.5 Das Recht mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Serviceleistungen mit beigestellten Gegenständen und Materialien

Becker Marine Systems hat bei Arbeiten mit vom Besteller beigestellten Gegenständen oder Materialien keine Verantwortung für deren Güte und Eignung. Hat Becker Marine Systems Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, wird sie diese dem Besteller mitteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann Becker Marine Systems – unbeschadet ihrer anderweitiger Rechte und Ansprüche – die Ausführung der betroffenen Serviceleistungen verweigern. Sollte die Leistungserbringung durch Becker Marine Systems durch vom Besteller beigestellte Gegenstände/ Materialien beeinträchtigt werden, so steht Becker Marine Systems – neben dem Anspruch auf mangelfreie Beistellung – ein Anspruch auf angemessene Terminverschiebung und Kostenerstattung zu.

7. Liefertermine und Lieferzeiten, Höhere Gewalt

- 7.1 Alle Zeitangaben hinsichtlich der Ausführung der geschuldeten Serviceleistungen sind unverbindliche Schätzungen, soweit sie nicht ausdrücklich als Fristen verbindlich vereinbart sind. Die Einhaltung von bindenden Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, soweit Becker Marine Systems die Verzögerung zu vertreten hat.
- 7.2 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Becker Marine Systems liegen (höhere Gewalt), zurückzuführen, so verlängern sich die Fristen angemessen. Becker Marine Systems wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 7.3 Als angemessene Terminverschiebung gilt in jedem Falle mindestens der Zeitraum, in dem Becker Marine Systems an der Erbringung der Serviceleistung aufgrund nicht von Becker Marine Systems zu vertretender Umstände gehindert war. Weitere Umstände, wie beispielsweise die erneute Mobilisierung des Personals oder eine etwaig erforderliche erneute Beschaffung von Material und Hilfsmitteln etc. verlängern den Zeitraum der angemessenen Terminverschiebung.

8. Eigentumsvorbehalt

Beinhalten die Serviceleistungen auch die Lieferungen von Sachen, wie beispielsweise Ersatzteile („Liefergegenstand“), behält sich Becker Marine Systems hieran das Eigentum entsprechend den Regelungen in Ziffer 5 ihrer Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.

9. Rechte des Bestellers bei Mängeln

Soweit die Serviceleistungen von Becker Marine Systems als Werkleistungen oder Lieferungen zu qualifizieren sind, haftet Becker Marine Systems für Sachmängel entsprechend Ziffer 6 der Verkaufs- und Lieferbedingungen.

10. Rücktrittsrechte des Bestellers

- 10.1 Der Besteller kann vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten:
 - (a) wenn für Becker Marine Systems die gesamte Leistung endgültig unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teilleistung für den Besteller nachweislich ohne Interesse ist. Andernfalls hat der Besteller den auf die Teilleistung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch alleiniges oder überwiegendes Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
 - (b) wenn der Besteller Becker Marine Systems nach Fälligkeit der Leistung schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Nachfrist aus anderen als den in Ziffer 3.6 genannten Gründen überschritten wurde. Für diese Überschreitung trägt der Besteller die Beweislast.
 - (c) wenn der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines von Becker Marine Systems gemäß Ziffer 6. zu vertretenden Mangels bestimmt und wenn Becker Marine Systems diese Nachfrist schuldhaft fruchtlos hat verstreichen lassen.

- 10.2 Im Falle der Ziffern 10.1 b – c kann der Besteller nur zurücktreten, wenn Becker Marine Systems die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt hat und die Pflichtverletzung erheblich ist.

11. Rücktrittsrechte von Becker Marine Systems

Becker Marine Systems kann ohne Fristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird.

12. Haftung

12.1 Vorbehaltlich der Regelungen in dieser Ziffer 12 haftet Becker Marine Systems nicht für Schäden, die nicht durch Becker Marine Systems oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, die sich aus fehlerhaften Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Bestellers oder aus Mängeln des Servicegegenstandes oder den beigegebenen Materialien ergeben.

12.2 Weitergehende als die in diesen Bedingungen oder in dem mit dem Besteller geschlossenen Vertrag geregelten Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf

- (a) den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes,
- (b) einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten seitens der Organe der Becker Marine Systems oder ihrer leitenden Angestellten,
- (c) Lebens-, Gesundheits- oder Körperschäden des Bestellers oder seiner Mitarbeiter infolge einer von der Becker Marine Systems zu vertretenden Pflichtverletzung,
- (d) der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft von der Becker Marine Systems oder
- (e) der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Becker Marine Systems.

12.3 Ungeachtet der vorstehend genannten Haftungsfälle haftet Becker Marine Systems außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für Schäden des Bestellers, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, insbesondere auf der Verletzung von Obhuts- und Überwachungspflichten ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen, beruhen.

12.4 Verletzt Becker Marine Systems wesentliche Vertragspflichten, ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers gegen Becker Marine Systems auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn die Haftung beruht auf den in Ziffer 12.2(b) bis (d) aufgeführten Umständen.

12.5 Eine weitergehende Haftung von Becker Marine Systems gegenüber dem Besteller ist ausgeschlossen.

12.6 Zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen ist der Besteller verpflichtet, die entsprechenden Risiken durch den Abschluss der erforderlichen Versicherungen zu decken. Im Falle der Erbringung von Serviceleistungen an Schiffen hat der Besteller insbesondere dafür zu sorgen, dass für die Dauer der von der Becker Marine Systems übernommenen Servicearbeiten eine Kasko- und P&I Versicherung besteht und die entsprechende Versicherungspolice um die Deckung von Baurisiken (einschließlich Probefahrt) erweitert wird. Der Besteller hat Becker Marine Systems sowie ihre Organe, Leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen im Wege der Mitversicherung in die Versicherungsdeckung einzubeziehen.

13. MiLoG

Der Auftragnehmer sichert ferner zu, bei der Ausführung der Leistungen alle ihm auf Grund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen im Inland beschäftigten Mitarbeitern mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns nach § 1 MiLoG (bzw. nach der Übergangsregelung des § 24 MiLoG) spätestens zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Für den Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers nach § 13 MiLoG oder der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 21 Abs. 2 MiLoG stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen damit zusammenhängenden Kosten (inklusive angemessener Rechtsverteidigungskosten und etwaig verhängter Geldbußen) frei.

14. Informationssicherheit

Der Geschäftspartner hat sicherzustellen,

- dass die eingesetzten IT-Systeme dem Stand der Technik entsprechen (insbesondere, dass technische und organisatorische Maßnahmen bzgl. der IT-Sicherheit implementiert sind)
- dass keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt, z.B. in der Kommunikation mit Datenträgern bzw. E-Mail.

Dies hat der Geschäftspartner nach dem Stand der Technik zu überprüfen und auf Anforderung von Becker Marine Systems (BMS) schriftlich zu bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden hat.

Erlangt der Geschäftspartner Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch) und BMS betreffen könnte, insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf Daten von BMS (z.B. Datenleck oder Cyber-Attacke), oder bestehen Anhaltspunkte für BMS, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat der Geschäftspartner unverzüglich und unentgeltlich

- BMS hierüber zu informieren, und
- alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie BMS hierbei zu unterstützen und,
- falls die Verletzung der Informationssicherheit eine Unterbrechung oder Verzögerung der Warenlieferung, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, BMS bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen, und
- auf Anforderung von BMS einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken, sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung sowie,
- BMS auf Verlangen zu ermöglichen, sich von der Einhaltung der Informationssicherheit und der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien zu überzeugen (nachfolgend „Audits“). Der Geschäftspartner hat die Audits von BMS zu dulden und Mitwirkungsleistungen, wie Auskünfte, zu erbringen, soweit dies für das Audit erforderlich ist. BMS ist berechtigt, die Audits durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen, sofern es sich dabei nicht um einen Wettbewerber des Geschäftspartners handelt. Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte beider Seiten werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

15. Gerichtsstand, Geltendes Recht, Salvatorische Klausel

- 15.1 Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Becker Marine Systems kann auch am Sitz des Bestellers klagen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 15.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Becker Marine Systems und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.3 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Ganzen. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.